



Erfassungsbogen Coronavirus

Gemäß Ziffer 5 der Hausverfügung in der jeweils gültigen Fassung haben alle Besucherinnen und Besucher des Gebäudes (bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in für diese) zur Erstellung einer gemäß der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) in der jeweils gültigen Fassung, zu führenden Anwesenheitsnachweis den vorliegenden Erfassungsbogen vollständig auszufüllen und **an der Pforte** abzugeben. Die Wachtmeister haben die ausgefüllten Erfassungsbögen auf Plausibilität zu kontrollieren. Die Erfassungsbögen dienen dazu, mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen und die Gesundheitsbehörden sowie die betroffenen Kontaktpersonen gegebenenfalls über bestätigte Infektionen zeitnah informieren zu können.

Die abgegebenen Erklärungen werden für die vorgeschriebene Frist von vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Eine elektronische Speicherung erfolgt nicht.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

(Anlass des Besuchs (ggfls. Aktenzeichen des Verfahrens))

(Beginn und Ende des Termins, Saal/Raum)

(Familienname, Vorname)

(Telefonnummer oder E-Mail-Adresse)

Datum

Unterschrift